

300.04 Geschäftsanweisung zur Vorgehensweise bei Strafanzeigen und Strafanträgen

Inhalt

1. Allgemeines
2. Strafanzeige
3. Strafantrag

Vorgehensweise bei Strafanzeigen und Strafanträgen

Es kommt immer wieder vor, dass städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Kenntnis von Straftaten erlangen oder auch Opfer von Straftaten werden. Diese Anordnung regelt, wie in solchen Fällen zu verfahren ist.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung der Anzeigenden Anlass für eine Strafverfolgung bietet. Sie ist die bloße Anregung der Verletzten oder anderen Personen, es möge geprüft werden, ob Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht.
Keine behördliche oder dienstliche Anzeigepflicht: Außerhalb des Bereichs, der den Amtsträgern der Strafverfolgung (also insbes. Staatsanwaltschaft und Polizei) zugewiesen ist, gibt es keine allgemeine Pflicht, bekannt gewordene Straftaten anzuzeigen. Das gilt auch für Sozialbehörden. Sie besteht aber, wenn auch eine Privatperson anzeigepflichtig ist (vgl. § 138 StGB: Nichtanzeige geplanter Straftaten wie Hoch- und Landesverrat, Mord, Totschlag, Raub oder ähnlich schwerer Verbrechen) oder auf Grund besonderer Bestimmungen (z. B. § 159 StPO bei Verdacht unnatürlichen Todes oder einem Leichenfund, § 41 Abs. 1 OWiG bei Straftatsverdacht im Bußgeldverfahren oder § 116 AO bei Steuerstraftaten).
- 1.2 Der Strafantrag ist die ausdrückliche oder durch Auslegung zu ermittelnde Erklärung der nach dem Gesetz zum Strafantrag Befugten, dass sie die Strafverfolgung wünschen. Der Antrag ist nach § 77b StGB innerhalb von 3 Monaten zu stellen, gerechnet ab dem Tag, an dem die Berechtigten von Tat und Person der Täter Kenntnis erlangen.

Antragsdelikte sind z. B. Hausfriedensbruch (Antrag erforderlich gem. § 123 Abs. 2 StGB), Beleidigungsdelikte (§ 194 StGB), Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 205 StGB), vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB), einfache Sachbeschädigung, Datenveränderung und Computersabotage (§ 303c StGB).
Werden Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte gegen Amtsträger während der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf ihren Dienst begangen, so sind gem. § 77a Abs. 1 StGB auch die Dienstvorgesetzten antragsbefugt (§ 194 Abs. 3 Satz 1 bzw. § 230 Abs. 2 Satz 1 StGB).
- 1.3 Das Rechtsamt wirkt bei Strafanzeigen oder Strafanträgen mit (AGP Aufgabengruppe 300 Nr. 4) und unterstützt die Dienststellen bzw. die Betroffenen ggf. bei der Abfassung. Von erstatteten Strafanzeigen und Strafanträgen ist dem Rechtsamt ein Abdruck zuzuleiten.

2. Strafanzeige

Strafanzeige kann jedermann erstatten, der meint, von einer Straftat Kenntnis zu haben. Auch wenn sich dann der Verdacht nicht bestätigt, besteht nicht die Gefahr einer Strafverfolgung der Anzeigenden wegen Vortäuschens einer Straftat nach § 145d StGB, weil diese Strafvorschrift verlangt, dass die Täuschung der Strafverfolgungsbehörden *wider besseres Wissen* geschieht.

Im Fall der Kenntniserlangung von einer Straftat im Rahmen dienstlicher Tätigkeit haben die Mitarbeiter unverzüglich die Dienststellenleitung bzw. bei Eigenbetrieben die Werkleitung zu informieren. Diese entscheidet, ob Strafanzeige erstattet werden soll.

Ist Täter ein anderer städtischer Mitarbeiter/eine andere städtische Mitarbeiterin, ist unverzüglich die Dienststellenleitung/das Fachreferat (bei Eigenbetrieben die Werkleitung) zu verständigen. Das weitere Vorgehen ist mit dem Referat für Allgemeine Verwaltung bzw. dem Personalamt abzustimmen. Die Möglichkeit, den Korruptionsbeauftragten der Stadt Nürnberg einzuschalten, bleibt hiervon unberührt.

Wird Strafanzeige erstattet, ist diese grds. an die Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth, Förther Str. 112, 90429 Nürnberg zu richten.

Die Strafanzeige beschränkt sich i. d. R. auf Schilderung des Sachverhalts sowie Bezeichnung der der Tat verdächtigen Person, soweit diese bekannt ist. Es ist aber ebenso möglich, Anzeige „gegen unbekannt“ zu erstatten.

3. Strafantrag

Ist eine Straftat nur auf Antrag verfolgbar, so können nach § 77 Abs. 1 StGB grds. die Verletzten den Antrag stellen. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während der Ausübung der oder in Bezug auf die dienstliche Tätigkeit beleidigt oder verletzt wird, so ist diese/r stets berechtigt, selbst Strafantrag zu stellen. Daneben kann in diesen Fällen *auch* der Dienstvorgesetzte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Strafantrag stellen. Er hat ein eigenes Antragsrecht. Dienstvorgesetzter ist der Oberbürgermeister (die Strafantragstellung erfolgt über das Referat für Allgemeine Verwaltung, vgl. Nr. 5.1.5 ADON) bzw. bei Eigenbetrieben die Werkleitung.

Wird ein Hausfriedensbruch begangen (z.B. nach Verhängung eines rechtswirksamen Hausverbotes oder der Weigerung, nach Aufforderung ein städtisches Gebäude zu verlassen) oder städtisches Eigentum beschädigt, so ist die Stadt als Verletzte antragsberechtigt. In diesen Fällen ist die betreffende Dienststellenleitung bzw. bei Eigenbetrieben die Werkleitung befugt, über die Stellung eines Strafantrags zu entscheiden und dies ggf. selbst tun. Das gleiche gilt bei Computersabotage und Datenveränderung.

Diese Befugnis kann delegiert werden.

In Zweifelsfällen ist das Rechtsamt und soweit städtische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter betroffen sind (vgl. oben), das Referat für Allgemeine Verwaltung/das Personalamt einzuschalten.

(Bekanntgegeben mit ADO Nr. 6 A vom 20.02.2006)